

**Neufassung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Brandschutzes,
der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Entschädigungssatzung -**

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erlässt auf Grund des § 98 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) in den jeweils gültigen Fassungen, gemäß dem Beschluss des Kreistages Nr. 60-06/20 vom 03.02.2020 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung der Führungskräfte des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, insbesondere:

1. der Kreisbrandmeister, die auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors tätig werden,
2. der Kreisbrandmeister soweit nicht unter Ziffer 1 erfasst,
3. der Verbands-, Zug-, Gruppen-, Staffel- und Zugtruppführer der Katastrophenschutz-einheiten und Einheiten der Allgemeinen Hilfe, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

Diese Satzung regelt außerdem die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, insbesondere:

1. des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters,
2. der Kreisausbilder und
3. der Fachberater.

§ 2

Form der Aufwandsentschädigung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Dieser wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Regelungen der §§ 3, 5, 6 sowie 7 der ThürFwEntschVO bleiben unberührt.

(3) Mit der Aufnahme der Tätigkeit und der erfolgten Ernennung oder Bestellung nach § 1 der Entschädigungssatzung entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bis zum 15. des Monats, so ist der volle Betrag zu zah-

len. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dem 15. des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat belassen.

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) Dem Betroffenen ist die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung rechtzeitig in schriftlicher Form unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mitzuteilen.

(3) Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt festzustellen.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der kalendermonatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister, des den Kreisbrandinspektor vertretenden Kreisbrandmeisters und des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie seines Stellvertreters setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr oder Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.

(2) Die Stellvertreter erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den zu Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 330,00 Euro zuzüglich eines Zuschlages von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr.

(4) Die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, der als Vertreter des Kreisbrandinspektors tätig wird, besteht aus einem Grundbetrag von 375,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr von 4,00 Euro.

(5) Die Aufwandsentschädigung richtet sich

a) bei den Kreisausbildern, nach den erteilten Unterrichtsstunden sowie

b) bei den Fachberatern nach der geleisteten Stundenzahl

und ist als entsprechender Stundensatz zu gewähren.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes beträgt 200,00 Euro zuzüglich eines Zuschlags von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.

(7) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders beträgt 17,00 Euro je Unterrichtsstunde zuzüglich einer Stunde Vorbereitungs- und einer Stunde Nachbereitungszeit je Lehrgang, soweit die Ausbildungsveranstaltung vom Landratsamt genehmigt wurde. Die geleisteten Stunden sind nach einem vom Landratsamt herausgegebenen Vordruck abzurechnen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Vorlage dieses Vordrucks. Die Richtigkeit der Angaben ist auf dem Vordruck zu bestätigen.

(8) Werden geeignete Feuerwehrangehörige zur Unterstützung des Kreisausbilders herangezogen, so kann pro Lehrgang maximal für 4 Unterrichtsstunden eine Aufwandsentschädigung gleich dem Kreisausbilder gewährt werden. Der Einsatz der Unterstützungskraft ist vor Beginn der Maßnahme durch das Landratsamt zu genehmigen. Die Abrechnung erfolgt auf dem gleichen Vordruck, wie der des Kreisausbilders.

(9) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verbandsführers der Katastrophenschutz-einheiten beträgt 150,00 Euro, die des Zugführers einer Katastrophenschutz-einheit oder Einheit der allgemeinen Hilfe beträgt 95,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung der festgelegten Gruppen- und Staffel- und Zugtruppführer dieser Einheiten beträgt 50,00 Euro. Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gruppenführers des Gerätekraftwagens/ Gerätewagens Sanität/ Behandlung beträgt 80,00 Euro, da sie auch Funktionen in der Gerätewartung innehaben.

(10) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Verbandsführer des Medizinischen Einsatzverbandes beträgt 300,00 Euro, die monatliche Aufwandsentschädigung seines ständigen Stellvertreters beträgt 150,00 Euro, soweit dieser die Aufgaben des Zugführers des Sanitäts- und Betreuungszuges/ Sanitätszuges regelmäßig wahrnimmt.

(11) Die Aufwandsentschädigung des Fachberaters beträgt 17,00 Euro je volle Zeitstunde. Der Stundennachweis erfolgt im vereinfachten Verfahren durch schriftliche Bestätigung des Fachberaters.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

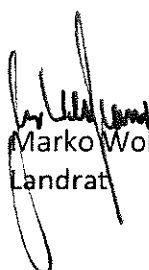
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Feuerlöschwesens und des erweiterten Katastrophenschutzes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 10.07.2013 außer Kraft.

Saalfeld, den 26.03.2020

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt


Marko Wolfram
Landrat

